|  |  |
| --- | --- |
| Adresse des Sozialdienstes  BENUTZER\_NAME  BENUTZER\_ADRESSE  BENUTZER\_PLZ BENUTZER\_ORT  Telefon: BENUTZER\_TELEFON2  E-Mail: BENUTZER\_EMAIL |  |
| **Einschreiben**  KL3  KL5 KL4  KL8  KL9 KL10 |
|  | DATUM |

**Verfügung betreffend verpassten Krankenkassenwechsel, KL6, KL8, KL9 KL10, FG4**

# Ausgangslage

Am DATUM haben Sie die Auflage erhalten, zu prüfen, ob Ihre Krankenkassenpolice für das nächste Jahr unter dem Maximalbetrag liegt und Ihre Franchise für volljährige Personen 300 Franken beträgt. Für den Fall, dass Ihre Krankenkassenprämie für das kommende Jahr diese Anforderungen nicht erfüllt, wurden Sie angewiesen, in ein günstigeres Versicherungsmodell zu wechseln oder Ihre bisherige Krankenkasse zu kündigen. Anschliessend sollten Sie eine neue Krankenversicherung mit einer Franchise von 300 Franken für volljährige Personen abschliessen, die innerhalb des Maximalbetrages liegt. Sie wurden aufgefordert, die neue Krankenkassenpolice bis spätestens am DATUM beim Sozialdienst abzugeben.

Bis zum DATUM ist bei unserem Sozialdienst keine Krankenkassenpolice von Ihnen eingegangen, die die Anforderungen in der Auflage erfüllt.

Ihnen wurde bis am DATUM das rechtliche Gehör gewährt. [Beschrieb, ob das rechtliche Gehör wahrgenommen wurde und wenn ja, was der Inhalt ist]*.*

# Erwägungen

Wer Sozialhilfe bezieht, hat eine Mitwirkungspflicht (vgl. § 17 Abs. 1 Bst. d des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1). Leistungsbeziehende Personen sind dadurch verpflichtet, zumutbare Eigenleistungen zu erbringen. Die Sozialhilfebehörde kann Auflagen erteilen (SKOS F.1). Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind leistungsbeziehende Personen verpflichtet, Auflagen der Sozialbehörden zu befolgen.

Personen, die wirtschaftliche Hilfe nach Sozialhilferecht beziehen, haben Anspruch auf Prämienverbilligung in der Höhe ihrer Grundversicherung, maximal jedoch in der Höhe der kantonalen Richtprämie für die obligatorische Krankenversicherung (vgl. § 71 Abs. 3 der Sozialverordnung (SV; BGS 831.2). Die meisten Krankenkassenprämien liegen über der kantonalen Richtprämie. Die Differenz zwischen der Richtprämie und der effektiven Prämie wird über die Sozialhilfe finanziert (vgl. SKOS C.5.).

Personen, die Sozialhilfe erhalten, müssen ihren Unterstützungsbedarf möglichst geringhalten (SKOS A.4.1). Aus diesem Grund wurden Sie mit Auflage vom DATUM angehalten, eine möglichst kostengünstige Krankenkassengrundversicherung abzuschliessen.

[Würdigung des rechtlichen Gehörs, warum wird trotzdem eine Sanktion verfügt].

# Beschluss

* 1. Vom 1. Januar 2026 bis Ende 2026 übernimmt die Sozialhilfe maximal den Betrag in der Höhe von BETRAG für die Grundversicherung gemäss KVG. Sämtliche Kosten, die über diesem Betrag liegen, müssen von KL3 aus dem Grundbedarf finanziert werden.

NAME SOZIALREGION

BENUTZER\_NAME  
BENUTZER\_TITEL

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen ab Erhalt beim Departement des Innern, Rechtsdienst, Ambassadorenhof / Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen, und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler:

* Verteileradresse 1
* Verteileradresse 2…